

# **Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenthann**

(vom 17.12.2014)

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11.01.2017

Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.01.2021

Die Gemeinde Hohenthann erlässt auf Grundlage der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende:

## **Gebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohenthann als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge (Benutzungsgebühr) und für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren. Außerdem wird bei Busbeförderung ein Beförderungsentgelt erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Schuld**

- (1) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Tageseinrichtung der Gemeinde erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde bzw. durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (4) Bei Austritt endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen

kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (6) Die Essensgebühr wird für die Teilnahme an der Verpflegung erhoben und entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (7) Die Busgebühr wird für die Beförderung erhoben und entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Busbeförderung.

## § 5

### Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung und ist für 12 Monate zu entrichten.

## § 6

### Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- **für den Kindergarten Gänseblümchen** (Kinder von 3-6 Jahren)

Buchungszeit	Gebühr
> 4-5 Stunden	83,00 €
> 5-6 Stunden	92,00 €
> 6-7 Stunden	100,00 €
> 7-8 Stunden	112,00 €
> 8-9 Stunden	122,00 €
> 9 Stunden	135,00 €

- **für die Kinderkrippe Zwergenland** (Kinder unter 3 Jahren)

Buchungszeit	Gebühr
> 3-4 Stunden	125,00 €
> 4-5 Stunden	139,00 €
> 5-6 Stunden	154,00 €
> 6-7 Stunden	169,00 €
> 7-8 Stunden	182,00 €
> 8-9 Stunden	199,00 €

- **für den Hort Hohenthann** (Kinder von 6-14 Jahren)

Buchungszeit	Gebühr
> 1-2 Stunden	60,00 €
> 2-3 Stunden	72,00 €

> 3-4 Stunden	80,00 €
> 4-5 Stunden	98,00 €
> 5-6 Stunden	105,00 €
> 6-7 Stunden	121,00 €
> 7-8 Stunden	137,00 €
> 8-9 Stunden	153,00 €

- (2) Die Gebühr für den Kindergarten reduziert sich für Kinder nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern gewährten Zuschusses. Dieser gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und wird bis zur Einschulung gezahlt. Ist die Gebühr niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.
- (3) Die Eltern haben die Möglichkeit unterschiedliche Stunden für Schul- bzw. Ferienzeit zu buchen. Sofern keine Ferienbetreuung benötigt wird oder diese unter 15 Tagen bleibt, werden für das ganze Schuljahr die gleichen Buchungszeiten und Beiträge zugrunde gelegt.
- (4) Wenn insgesamt ab 15 Ferientage gebucht werden, wird ein Monatselternbeitrag der höheren Buchungszeit angepasst, ab 30 Tage in einer höheren Buchungskategorie werden zwei Monate mit diesem Elternbeitrag abgerechnet.

## **§ 7 Verpflegung**

Für die Mittagsverpflegung wird eine Essensgebühr erhoben.

## **§ 8 Busgebühren**

Die Kosten für die Busbeförderung betragen 10,00 € im Monat bei einer Fahrt pro Tag. Die Anmeldung für die Busbeförderung erfolgt bei der Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung. Busbeförderung erfolgt nur am Morgen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, sodass kein Anspruch auf eine Busbeförderung besteht.

## **§ 9 Gebührenermäßigung**

Für Zweit- und Mehrkinder, die zur selben Zeit eine Tageseinrichtung besuchen, beträgt für diese Kinder die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in dieser Vorschrift genannten Gebühren.

Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft. (Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.12.2014)
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 01.01.2010 zuletzt geändert am 01.09.2010 und am 01.09.2011, außer Kraft.

- (3) Die geänderte Fassung von § 6, § 7 und § 8 treten am 01.09.2017 in Kraft.  
Die geänderte Fassung von § 4, § 6, § 8 und § 9 treten am 01.09.2021 in Kraft.

Hohenthann, den 19.01.2021  
Gemeinde Hohenthann

Andrea Weiß  
Erste Bürgermeisterin